

Statuten Gartenverein Friesenham

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	2
2	Name und Sitz	2
3	Ziel und Zweck.....	2
4	Mittel.....	2
5	Mitgliedschaft.....	2
6	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
7	Austritt und Ausschluss.....	3
8	Organe des Vereins	4
9	Die Mitgliederversammlung.....	4
10	Der Vorstand	5
11	Die Revisionsstelle.....	6
12	Zeichnungsberechtigung	6
13	Haftung.....	6
14	Auflösung des Vereins.....	6
15	Allgemeine Bestimmungen	6
16	Inkrafttreten	7

1 Präambel

- 1.1 Die nachfolgenden Statuten regeln die Grundordnung sowie Organisation des Gartenverein Friesenham. Sie bilden das interne Recht, an das sich Mitglieder und Vorstand zu halten haben. Für kleine Vereine ist es oft schwierig, genügend Mitglieder für die ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand zu finden. Somit wird für den Vorstand die Grundordnung wie folgt angepasst: der Gartenverein Friesenham kann sowohl von einem Vorstand im Sinne von Art. 60 ff. ZGB oder einem Leitungsteam geführt werden. In den vorliegenden Statuten wird für die Vereinsleitung einheitlich der Begriff «Vorstand» angewandt.

2 Name und Sitz

- 2.1 Unter dem Namen „Gartenverein Friesenham“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Cham. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

3 Ziel und Zweck

- 3.1 Der Vereinszweck wird erreicht durch:
- a) Förderung und Pflege der Gärten als sinnvolle Freizeitbeschäftigung
 - b) Übernahme oder Kauf von Pachtland und Schaffung von Pachtland
 - c) Veranstaltung von Kursen, Vorträgen und Exkursionen

4 Mittel

- 4.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Eintrittsgebühr
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 4.2 Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 4.3 Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist jeweils ab Rechnungsdatum innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug fallen ab der 1. Mahnung Gebühren an.
- 4.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen und die Statuten sowie die Reglemente des Gartenvereins Friesenham anerkennen.
- 5.2 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Abweisung muss nicht begründet werden. Die Aufnahme erlangt Rechtsgültigkeit, sobald die Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeitrag für das erste Mitgliedsjahr entrichtet sind.

- 5.3 Die Aktivmitgliedschaft wird mit dem Abschluss eines Pachtvertrages über eine Gartenparzelle erworben. Aktivmitgliedschaft setzt prinzipiell Wohnsitz in Cham voraus. Bei mangelnder Nachfrage können ausnahmsweise auch Interessenten mit angrenzenden Gemeinden berücksichtigt werden. Das gleiche Prinzip gilt bei Wegzug aus Cham, d.h. die Gärten können behalten werden. Alle Bevölkerungsschichten sind angemessen zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Interessen des Vereins zu wahren.
- 5.4 Bei Abschluss eines Pachtvertrages ist die Eintrittsgebühr zu entrichten.
- 5.5 Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 5.6 Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit und Unterstützung des Vereinszweckes, Aktivmitglieder zudem zur Leistung von Frondienststunden.
- 5.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gartenordnung und die Bauordnung einzuhalten.
- 5.8 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Mitglieder unterbreiten ihre Vorschläge mit schriftlicher Begründung dem Vorstand.

6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 6.2 Beim Tod eines Mitgliedes, kann der überlebende Lebens-, Ehepartner innert 3 Monaten die Übernahme des Pachtvertrages erklären. Verzichtet der überlebende Lebens-, Ehepartner auf eine Übernahme, kann ein direkter Nachkomme dieses Recht beanspruchen. Ansonsten endet das Pachtverhältnis auf Ende des laufenden Jahres.

7 Austritt und Ausschluss

- 7.1 Ein freiwilliger Vereinsaustritt ist nur auf Ende September des laufenden Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor dem Austritt schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 7.2 Austretende Pächter müssen bis spätestens am 31. Oktober ihre Parzelle vollständig abgeräumt und unkrautfrei abgetreten haben. Erfolgt der Austritt während dem Vereinsjahr, aus Gründen, die in den Statuten enthalten sind, muss spätestens vier Wochen nach dem Austritt die Parzelle vollständig abgeräumt und unkrautfrei abgetreten sein.
- 7.3 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Reglemente sowie Verstösse gegen die Ziele des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.
- 7.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- b) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Entschuldigtes Fernbleiben ist nur aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Militär, usw. möglich. Unentschuldigtes fernbleiben kann mit einer Busse geahndet werden. Die Bussenhöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

9.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

9.3 Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

9.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

9.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Eintrittsgebühr
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse und Rekurse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

9.6 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.7 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9.8 Jede Parzelle besitzt eine Stimme und nur Aktivmitglieder haben das Stimmrecht. Die Mitgliedschaft im Vorstand berechtigt nicht zu einer zusätzlichen Stimme, wenn das Aktivmitglied der Parzelle in der Mitgliederversammlung dieses Recht bereits wahrnimmt. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter ist nicht möglich.

- 9.9 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.10 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.
- 10.2 Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Vorstand kann pro Parzelle nur eine Person vertreten sein.
- 10.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er unterhält Verbindungen mit den Behörden, führt Verhandlungen über den Erwerb von Pachtland und beschliesst den Unterhalt und Ausbau bestehender Areale. Der Vorstand ist besorgt, dass die beschlossenen Beiträge ordnungsgemäss eingezogen werden. Zuhanden der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht und erstellt das Jahresbudget.
- 10.4 Er kann Reglemente wie z. Bsp. Gartenordnung, Bauordnung über- oder erarbeiten lassen.
- 10.5 Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- 10.6 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 10.7 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 10.8 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
- a) Präsidium
 - b) Buchhaltung
 - c) Aktuariat
 - d) Bau- und Arealchef
 - e) Beisitzer
- 10.9 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Ämterkumulation ist möglich.
- 10.10 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 10.11 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 10.12 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11 Die Revisionsstelle

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 11.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 11.3 Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12 Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. In absoluten Ausnahmefällen gilt die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

13 Haftung

- 13.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 4/5 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 14.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital für die Aufhebung respektive den Rückbau des Gartens verwendet werden. Ein allfälliger Überschuss fällt anschliessend an die Einwohnergemeinde Cham.
- 14.3 Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

15 Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Jedes aktive Vereinsmitglied kann zur Leistung von Frondienststunden zugunsten des Gartenvereins aufgefordert werden. Eine Teilnahme ist Pflicht. Der Vorstand ist umgehend zu informieren, wenn aus entschuldbaren Gründen (Krankheit, Militärdienst, etc.) nicht daran teilgenommen werden kann. Mitglieder ab dem 65. Altersjahr und Ehrenmitglieder sind vom Frondienst freigestellt, freiwillige Mitarbeit ist willkommen. Die jährlich zu leistende Anzahl Frondienststunden wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die Versammlung beschlossen. Wer die Jahresstunden nicht leistet, hat eine Entschädigung zu entrichten, deren Höhe ebenfalls an der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 15.2 Das Erscheinungsbild des Areals sowie die baulichen Massnahmen und die Grenzabstände werden in der Bauordnung und der Gartenordnung geregelt.
- 15.3 Statutenänderungen erfordern eine Genehmigung durch die Einwohnergemeinde Cham und einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung. Anpassungen der Gartenordnung und der Bauordnung können erst nach erfolgter Genehmigung der Einwohnergemeinde Cham mit einfacher Mehrheit an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

16 Inkrafttreten

- 16.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. November 2011 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- 16.2 Diese Statuten wurden einer Totalrevision unterzogen und an der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2017 genehmigt.
- 16.3 Diese Statuten wurden einer Revision unterzogen, an der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenige vom 19. Januar 2017.

Cham, Januar 2020

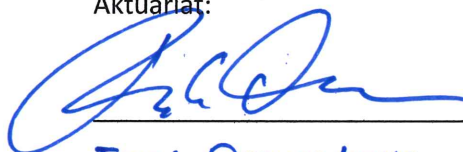
Gartenverein Friesencham

Präsidium:



Evelyn Kyburz

Aktuarat:



Faruk Osmanbasic

Genehmigt durch:

Cham, Januar 2020

Einwohnergemeinde Cham

Einwohnergemeinde Cham
Planung und Hochbau
Dorfplatz 6 / Postfach 265
6330 Cham 1

